

Mensch+Recht

Nr. 3

Dezember 1981

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn

Kritik am Bundesgericht

Die Kantonsregierungen werden vor der Verfassung geschützt

Die Bundesverfassung hat dem Bundesgericht in Lausanne die wichtige Aufgabe übertragen, die Beschwerden der Bürger wegen *Verletzung verfassungsmässiger Rechte* zu beurteilen. Wenn ein Kanton in solche Rechte, die von der Verfassung gewährt werden, eingreift, hat also der Bürger die Möglichkeit, das Bundesgericht anzurufen.

Dieser Weg nach Lausanne besteht auch dann, wenn ein Kanton ein *Gesetz* oder eine *Verordnung* erlässt, in dessen Wortlaut sich Bestimmungen finden, die darauf schliessen lassen, dass dadurch die verfassungsmässigen Rechte der Bürger verletzt werden könnten.

Eine solche Beschwerde hatte das Bundesgericht am 8. Dezember 1981 zu beurteilen. Der Nidwaldner Journalist Hanns Fuchs und die gewerkschaftliche Organisation der Journalisten in der Schweiz, die Schweizerische Journalisten-Union (SJU), hatten das sogenannte «*Informationsreglement*» der Regierung des Kantons Nidwalden angefochten. In jenem Reglement hat der Regierungsrat im §3 vorgesehen, dass nur solche Journalisten als «*Informationsempfänger*» der Regierung in Frage kommen, die «*regelmässig* über die Tätigkeit des Regierungsrates und der Kantonsverwaltung *berichten*».

Diese Bestimmung ist deshalb angefochten worden, weil sie – bei einem so kleinen Kanton – praktisch alle ausserkantonalen Journalisten und damit alle ausserkantonalen Zeitungen und anderen Massenme-

dien als Informationsempfänger ausschliessen würde: Was passiert denn schon in Nidwalden, damit man «*regelmässig*» über den Regierungsrat und die Kantonsverwaltung berichten kann?

Im Verfahren vor dem Bundesgericht haben die Bundesrichter ob dieser Vorschrift die Stirn gerunzelt. Der Instruktionsrichter, Bundesrichter *Robert Levi*, bezeichnete die Begründung, mit welcher das Nidwaldner Verfassungsgericht diesen § schützen wollte, als *kaum haltbar*. Dennoch hat das Bundesgericht diese Paragraphen *nicht* aufgehoben.

Warum?

Ganz einfach deshalb, weil der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht versprochen hat, die Vorschrift «*grosszügig*» auszulegen. Damit, so meint das Bundesgericht, könne damit gerechnet werden, dass die Vorschrift *verfassungskonform ausgelegt* werde.

Was heisst das aber? Das heisst doch nichts anderes, als dass der Regierungsrat die Vorschrift, es müsse jemand «*regelmässig*» berichten, nicht beachtet. Denn würde er sie beachten, wäre das ein verfassungswidriges Handeln, das dann im Einzelfall wieder in Lausanne angefochten werden könnte.

Die Lage ist grotesk: Die Bestimmung ist – nach der inneren Meinung der Bundesrichter – *verfassungsrechtlich nicht haltbar*. Dennoch wird sie *nicht aufgehoben*, weil *eine Kantonsregierung Wohlverhal-*

Zum Jahreswechsel

Mut zum Kampf!

«Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu der Kampf. So lange das Recht sich auf den Angriff von Seiten des Unrechts gefasst halten muss – und dies wird dauern, so lange die Welt steht – wird ihm der Kampf nicht erspart bleiben. Das Leben des Rechts ist ein Kampf, ein Kampf der Völker, der Staatsgewalt, der Stände, der Individuen.»

Diese markanten Sätze bilden die Einleitung zu einem schmalen Büchlein, das der deutsche Rechtslehrer *Rudolf von Ihering* (gesprochen: Jeering) vor 109 Jahren erstmals veröffentlicht hatte. Das Werk mit dem Titel «*Der Kampf ums Recht*» hat seither ungezählte Auflagen erlebt.

In den 109 Jahren seit dem erstmaligen Erscheinen des Büchleins hat sich einiges geändert. Vor allem eines: Man ist sich dessen bewusst geworden, dass das Unrecht nicht immer nur bei einzelnen Menschen anzutreffen ist. Man hat erkannt, *dass auch vom Staat Unrecht ausgehen kann*.

Der Kampf gegen Unrecht, das vom Staat ausgeht, ist nicht einfach. Er erfordert *Zivilcourage*. Er verlangt aber auch wesentliche finanzielle Mittel. Allerdings sind oft die finanziellen Mittel leichter zu finden als Zivilcourage. Sie ist eine zarte Pflanze, und in einer Wirtschaft, die bald lauter Abhängige zählt, kommt ihr bald einmal musealer Seltenheitswert zu.

Wer für den Kampf ums Recht eintritt, muss also für Zivilcourage sorgen. Das bedeutet konkret, dass man in seinem eigenen privaten und geschäftlichen Bereich darauf achtet, *dass Familienmitglieder und Mitarbeiter ein freies Wort wagen dürfen* – und dass sie dies nicht nur wissen, dass sie es dürfen, sondern dass sie es auch tatsächlich tun, und dass dann keine kalte Dusche folgt.

Das kann nur derjenige tun, der Kritik, auch an sich selbst, als notwendig anerkennt. Dazu braucht es *Mut*, und den wünschen wir unseren Lesern für 1982!

ten verspricht. Man will offenbar der heiligen Kuh des Föderalismus nicht auf den Schwanz treten. Die Bundesrichter verkennen dabei allerdings, dass sie auf diese Weise die *schweizerische Staatsidee* und das *Vertrauen der Bürger in die Verfassung* schwächen. Gleichzeitig auch wertet sich das Bundesgericht ab. Es

verliert an dringend erforderlicher *Autorität*. Das kann nur bedauert werden.

Um dem Bundesgericht gerecht zu werden, muss immerhin gesagt werden, dass es – gelegentlich – auch anders entscheidet. So hat es die Absätze 2 und 5 des §19 des *Reglementes über das kantonale Untersuchungsgefängnis Appenzell-Ausserrhodens* aufgehoben. Diese Vorschrift sah vor, dass ein Untersuchungsgefangener wöchentlich nur einen Besuch seiner Angehörigen empfangen dürfe, und dass dieser Besuch *nur 20 Minuten* dauern dürfe. Es hielt fest, dass ein Untersuchungsgefangener ausdrücklich das Recht habe, in der

Regel nach Ablauf eines Monats pro Woche insgesamt *während mindestens einer Stunde Besuche von nahen Familienangehörigen, namentlich von seiner Frau und von seinen Kindern zu empfangen*.

Aber das sind seltene Ausnahmen. Zu solchen Entscheiden kommt es in aller Regel immer erst dann, wenn das Bundesgericht in einem früheren Entscheid eine Art *Warnung* ausgesprochen hat, und diese von den Kantonen nicht beachtet worden ist.

So ist denn vom Bundesgericht zu fordern, dass es künftig den Kantonen gegenüber die Bundesverfassung nachdrücklicher zur Anwendung bringe. Es muss vor allem den Kan-

tonsregierungen klar gemacht werden, dass die von ihnen erlassenen Bestimmungen nur noch dann geschützt werden, wenn sie *unzweideutig* und ohne Versprechen des Wohlverhaltens und Anwendung von juristischen Auslegungsakrobatikkunststücken mit der Verfassung in Übereinstimmung gebracht werden können. ●

(und Eltern sowie, sofern ein Kanton das nicht anders geregelt hat, auch Geschwistern) einen sogenannten «*Pflichtteil*», also einen Anspruch auf einen Anteil am Erbe, auch wenn das demjenigen, dem das Vermögen zu Lebzeiten gehört hat, nicht passt.

Deshalb muss man beim Aufsetzen des Testamentes an diese Pflichtteile denken. Wer sich im Gesetz nicht gut auskennt, sollte sich deshalb schon wegen dieser Pflichtteilsfrage von einem *Fachmann* beraten lassen. Fachleute in solchen Fragen sind Notare, Rechtsanwälte, auch gelegentlich Banken. Und selbstverständlich kann auch die SGEMKO im Einzelfall angefragt werden, ob sie einen Fachmann nennen kann.

Beachtet werden sollte aber auch noch, dass in einem Testament ein «*Willensvollstrecker*» eingesetzt wird, also eine Person, die nach dem Tode des Erblassers dafür sorgt, dass der letzte Wille, wie er im Testament zum Ausdruck kommt, auch wirklich durchgeführt wird.

Und schliesslich sollte man, wenn man sicher gehen will, dass so wenig wie möglich passieren kann, das Testament bei einer dafür vorgesehenen Stelle deponieren. Das ist von Kanton zu Kanton verschieden; in jedem Fall kann der nächste *Notar* darüber Auskunft geben, wo Testamente deponiert werden können.

In einem Testament können, sofern die Pflichtteile von nahen Angehörigen nicht verletzt werden, auch *Legate* vorgesehen werden, also Zuwendungen aus dem Vermögen des Verstorbenen an sonst nicht erbberechtigte Personen oder Institutionen.

Mit solchen Legaten kann jemand noch nach seinem Tode viel Gutes tun. So wäre beispielsweise der *Tierschutz* in der Schweiz noch lange nicht so erfolgreich, wenn er nicht immer und immer wieder in Testamenten mit Legaten bedacht würde.

Erfreulicherweise ist neuerdings aber auch festzustellen, dass immer mehr Leute in ihren Testamenten auch etwas für die *Menschenrechte* tun wollen. ➔

Aus dem Briefkasten der SGEMKO

Recht und Unrecht im Alltag

Die Mitglieder der SGEMKO wenden sich immer wieder an das Sekretariat, um Auskunft in Rechtssachen zu erhalten. Dabei geht es lange nicht immer um die von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Menschenrechte. Hier wieder ein Blick in unsere Korrespondenzmappe.

Fremdenlegion

Anfrage:

Unser Sohn ist seit vier Jahren in der Fremdenlegion. Seit mehr als einem Jahr haben wir von ihm keine Nachricht mehr. Kann da die Menschenrechtskonvention helfen?

Unsere Antwort:

Es ist leider sehr fraglich, ob man mit der Menschenrechtskonvention in diesem Falle etwas anfangen kann. Frankreich hat bei der Unterzeichnung der Konvention eine Reihe von *Vorbehalten* angebracht und dabei insbesondere den Schutz von Angehörigen seiner Streitkräfte durch die Konvention stark eingeschränkt.

Immerhin hat nun Frankreich nach dem Wahlerfolg *Mitterands* auch seinen Einwohnern das individuelle Recht auf Klage in Strassburg gewährt. Zuerst aber müsste ein Verfahren gegen Frankreich in Frankreich selbst durchgeführt werden, und das kann lange dauern und kostet Geld für einen versierten Anwalt.

Aber in einem solchen Fall ist es auch *Aufgabe der Schweiz*, ihren Bürgern in Frankreich *diplomatischen Schutz* zu gewähren. Wenden Sie sich an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten in Bern und senden Sie

Kopien von den Unterlagen, die Sie über Ihren Sohn und seine Einteilung in der Fremdenlegion haben, mit. Es ist dann Aufgabe des Departementes in Bern, die Regierung von Frankreich aufzufordern, Nachrichten über den Verbleib Ihres Sohnes zu beschaffen. Sollten Sie den Eindruck haben, in Bern mache man sich die Sache zu leicht, dann melden Sie sich wieder bei uns. Wir würden dann versuchen, über ein Parlamentsmitglied Einfluss auf den Bundesrat zu nehmen.

Testament

Anfrage:

Ich fragte beim Gericht in Basel, wie ich ein Testament machen soll, und ob es beim Gericht aufbewahrt werden könne. Da sagte man mir, ich solle einfach alles von Hand schreiben und das Testament in meiner Wohnung aufbewahren. Ich kann gar nicht glauben, dass das richtig sein kann. Wo ist denn da die Sicherheit?

Unsere Antwort:

Jedenfalls ist diese Auskunft unvollständig. Wichtig ist vorerst einmal bei einem Testament, dass man es

- von *Anfang bis Schluss eigenhändig* und von Hand schreibt
- den *Ort und das Datum ebenfalls eigenhändig* schreibt und
- das Testament *unterschreibt*.

Damit ist es aber nicht getan. Beim Verfassen eines Testamentes muss man beachten, dass Verheiratete und Personen, die *eigene* Kinder haben, beim Verfügen über ihr Vermögen für den Fall ihres Todes *nicht ganz frei* sind: Das Zivilgesetzbuch gibt den Ehegatten und den Kindern

Ehrverletzung

Anfrage:

Seit einer Reihe von Jahren wohne ich mit meinen beiden invaliden Familienangehörigen in einem Dorf. Vor ein paar Wochen, als wir nach Mitternacht noch in der Stube sasssen, erschienen nach der Polizeistunde vor meinem Fenster einige junge Burschen, von denen einer meine Familie und mich ganz unflätig zu beschimpfen begann. Ich habe ihn dann eingeklagt, und jetzt will der Gerichtspräsident einen Vergleich erzwingen. Soll ich da zustimmen?

Unsere Antwort:

Es ist durchaus *sinnvoll*, einen Vergleich abzuschliessen, wenn darin der Ehrverletzer seine Beschimpfung *bedauert* und die *Kosten* übernimmt. Ein solcher vor Gericht geschlossener Vergleich hat praktisch

dieselbe Bedeutung wie ein Urteil.

Sie haben mit einem Vergleich im übrigen auch ein Risiko weniger: Man kann nie genau wissen, wie ein Urteil lauten wird. Den Vergleich aber kann man *mitbestimmen*.

*

Zu diesem Fall drängt sich eine Nachbemerking auf: Wenn junge, kräftige Burschen nach einem Wirtshausbesuch sich stark genug finden, einen älteren Mitbürger, der sich Mühe gibt, seine zum Teil aus Behinderungen bestehende Familie anständig durchs Leben zu bringen, arg und unflätig zu beschimpfen, dann ist das sehr betrüblich und unverzeihlich. Dass so etwas passiert, ist ein Ausdruck *fehlender mitmenschlicher Gefühle* und *primitiver Vorurteile*. Derartige Beschimpfer stellen somit in erster Linie sich selbst bloss.

Die Schweiz vor dem Strassburger Gerichtshof

Der Staat muss das Risiko tragen

Vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg liegt nun der Fall *Minelli* gegen die *Schweiz*, nachdem sowohl die Europäische Menschenrechtskommission als auch der Bundesrat den *Gerichtshof* angerufen haben.

Worum geht es in diesem Fall?

Es geht darum, ob einem Bürger in einem Strafverfahren dann noch *Kosten des Verfahrens und Entschädigungen an die Gegenpartei* auferlegt werden dürfen, wenn wegen *Verjährung* ein Urteil nicht mehr möglich ist.

Die Europäische Menschenrechtskommission hat in diesem Fall *ein-stimmig* ihrer Meinung Ausdruck gegeben, dass das *unzulässig* sei. Mensch und Recht veröffentlicht hier die wesentlichsten Stellen aus dem *Bericht der Menschenrechtskommission*:

«31. Der Umstand, *gewisse Kosten* oder *gewisse Entschädigungen* einem Angeklagten aufzuerlegen, wenn das Verfahren weder durch eine Verurteilung noch durch einen Freispruch endet, könnte *für sich allein* keine Verletzung des Prinzips der Schuldlosigkeit bilden. Es ist in der Tat denkbar, dass Überlegungen, die vollständig ausserhalb einer Würdigung der Schuld liegen, durch den Richter festgehalten werden müssen, der dazu berufen ist, über die Verteilung der Kosten zu entscheiden, die durch den Umstand des Verfahrens verursacht worden sind.

Demgegenüber stellt sich auf dem Felde von Artikel 2 Abs. 2 ein Problem, wenn die *Begründung* der Entscheidung des Richters oder irgend ein anderes genaues und schlüssiges Element dartun, dass die Verteilung dieser Auslagen, so wie sie durch den Entscheid vorgenommen worden ist, *aus einer Würdigung der Schuld des Angeklagten resultiert*, und zwar so, dass die ihm auferlegten Kosten als eine Art *Verdachtsstrafe* erscheinen müssen.

Die Kommission erinnert daran, dass sie...sich (in einem anderen Fall) die Frage gestellt hat, 'ob Artikel 6 Abs. 2 die nicht durch ein definitives Urteil verurteilte Person gegen jede formelle Feststellung ihrer Schuld, wie auch immer diese erfolgen möge, schütze.' Sie hat beigefügt, dass die Feststellung einer, 'wahrscheinlichen' Schuld . . . geeignet sei, für das einer strafbaren Handlung angeklagte Individuum Konsequenzen nach sich zu ziehen»...

Beiläufig ist anzumerken, dass im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer verfolgt worden ist, weil er auf dem Wege der Presse eine Meinung geäussert hat. Die *Freiheit der Meinungsäusserung* als eines der von der Konvention garantierten Rechte lässt es angebracht sein, mit besonderer Aufmerksamkeit jede Möglichkeit einer auf ihn bezogenen *versteckten Verurteilung* zu prüfen.

32. Im vorliegenden Falle muss sich deshalb die Kommission mit der

Worum es im Fall Minelli ging

Ludwig A. Minelli hatte als Journalist im Januar 1972 in einem Artikel den Inhaber einer Firma angegriffen. Diese Firma hatte Tausenden von Einwohnern der Schweiz unaufgefordert eine vorgedruckte Rechnung für die Eintragung in einem Branchen-telefonbuch geschickt. Auf Anfrage, wie hoch die Auflage dieses Telefonbuches sei, liess der Inhaber der Firma antworten, das sei Geschäftsgeheimnis. So bestand die Vermutung, diese Firma sei darauf aus, die Leute zu «erwischen». Minelli warf dem Geschäftsinhaber gewerbmässigen Betrug vor, forderte die Abklärung dieses Vorwurfes und damit den Schutz des Publikums vor solchen Geschäfts-methoden.

In der Folge klagten der Firmeninhaber und die Firma selbst Minelli wegen Ehrverletzung ein. Nicht zuletzt wegen Anträgen der Ankläger, das Verfahren gegen Minelli zeitweise auszusetzen (zu «sistieren»), geriet der Prozess nach vier Jahren in die absolute Verjährung. Minelli konnte deshalb nicht mehr vor Gericht gestellt werden und verlor so die Gelegenheit, den Versuch zu unternehmen, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen. Das Gericht, bei welchem der Prozess hängig war, schloss den Prozess ab, indem es behauptete, Minelli wäre sehr wahrscheinlich verurteilt worden. Deshalb müsse er zwei Drittel aller Kosten bezahlen. Das andere Drittel mussten die Ankläger bezahlen. Minelli hatte im übrigen den Anklägern eine reduzierte Prozessentschädigung zu entrichten.

Gegen diesen Beschluss rief Minelli zuerst das Kassationsgericht des Kantons Zürich, dann das Bundesgericht an, doch ohne Erfolg. Gegen das Bundesgerichtsurteil wandte er sich am 20. Juni 1979 an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg, deren Bericht vom 6. Mai am 5. November 1981 vom Kanzler des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg veröffentlicht worden ist. Er kann dort gratis bestellt werden.

Begründung der vom Zürcher Gerichtshof ergangenen Entscheidung in Bezug auf die Kosten befassen.

Die in §293 der zürcherischen Strafprozessordnung enthaltene Regel, die hier angewandt worden ist, lautet dahin, dass die unterliegende Partei die Gerichtskosten trägt und der anderen Partei eine Entschädigung für ihre Auslagen zu bezahlen hat. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn *besondere Umstände* dies rechtfertigen.

Im Verfahren, das durch den Beschluss des Zürcher Gerichtshofes... beendet worden ist, konnte der Beschwerdeführer gewiss nicht als «unterliegende Partei» qualifiziert werden. Nicht nur *scheiterte* die gegen ihn geführte Strafverfolgung, sondern sie scheiterte auch deshalb, weil wegen einer vom Ankläger... verlangten Sistierung die *Verjährung* eingetreten war.

33. Um von der grundsätzlichen Regel des Artikels 293 abzuweichen, hat der Gerichtshof von Zürich eine Beurteilung des *wahrscheinlichen Ausganges* des Prozesses vorgenommen und sich gefragt, «welches das Urteil gewesen wäre, wenn die Verjährung nicht eingetreten wäre». Er hat dafür gehalten, dass der Beschwerdeführer *'aller Wahrscheinlichkeit nach verurteilt worden wäre'*.

Diese Aussage lässt *unzweideutig* erkennen, dass der Gerichtshof, auch wenn er dies im Dispositiv nicht zum Ausdruck bringt, den Beschwerdeführer als einer strafbaren

Handlung für *schuldig* hielt. Dass diese Entscheidung es für notwendig hielt, dem Beschwerdeführer die Zahlung einer Prozessentschädigung an die Gegenpartei aufzuerlegen, verstärkt diesen Eindruck. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Verlauf der Verhandlung, die sie am 17. Dezember 1980 durchgeführt hat, Professor *Hauser* der namens der beklagten Regierung gesprochen hat, *zugegeben* hat, dass der Gerichtshof von Zürich dafür gehalten hat, der Beschwerdeführer habe eine 'strafbare' Handlung *begangen*.

34. Um zu diesem Schluss zu kommen, hat sich der Gerichtshof von Zürich einerseits auf den Umstand gestützt, dass der Journalist F. wegen analoger Sachverhalte wie jenen, die dem Beschwerdeführer zur Last gelegt worden waren, verurteilt worden ist, und andererseits auf den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft des Tessins die vom Beschwerdeführer gegen Herrn V. (den Privatkläger im Ehrverletzungsprozess) eingereichte Strafanzeige eingestellt hat.

Somit ist nicht nur die Würdigung des Zürcher Gerichtshofes in einem Verfahren ausgesprochen worden, in welchem der Beschwerdeführer seine *Verteidigungsmittel nicht* zur Geltung hat bringen können, sondern sie stützte sich auch auf den Ausgang eines Verfahrens (gegen Herrn F.), an welchem der Beschwerdeführer nicht als Partei beteiligt war, und auf ein weiteres Verfahren (gegen Herrn V.), wo er keine Möglichkeit hatte, seine Behauptungen zu beweisen.

35. Nach der Auffassung der Kommission kann die Schuld eines Angeklagten nicht 'in gesetzlicher Weise nachgewiesen' werden, wenn dieser nicht *in vernünftiger Weise* von Möglichkeiten Gebrauch machen konnte, seine *Verteidigung* zu führen, insbesondere wenn er nicht im Genusse der Garantien von Artikel 6 Abs. 1 und 3 der Konvention war. . .

36. Die Kommission hält demzufolge dafür, dass der Beschwerdeführer durch den Gerichtshof des Geschworenengerichts von Zürich einer strafbaren Handlung für *schuldig* erachtet worden ist, und dass aus diesem Grund ihm jener Gerichtshof die Zahlung von Gerichtskosten und einer Entschädigung an die Ankläger auferlegt hat, obwohl er nicht in gesetzlicher Weise des Vergehens für *schuldig* erkannt worden ist, das ihm Herr V. vorgeworfen hat.

37. Demzufolge spricht die Kommission *einstimmig* die Ansicht aus, dass in diesem Falle eine *Verletzung von Artikel 6 Abs. 2* der Konvention vorliegt.»

Zu diesem Bericht der Kommission hat das belgische Kommissionsmitglied, *M. Melchior*, folgende zusätzliche Meinungsäußerung abgegeben:

«Der Umstand, eine *Anklage* in Strafsachen vorzubringen, ist ein *besonders schwerwiegender gesellschaftlicher Vorgang*. Wenn die dadurch ausgelöste Prozedur nicht durch die Feststellung der Begründetheit der Anklage beendet wird, scheint es mir, dass die finanziellen Konsequenzen der Benützung des öffentlichen Dienstes der Gerichtsbarkeit *zu Lasten der Gemeinschaft* gehen müssen. Mit anderen Worten, das *Risiko* der Nicht-Verurteilung, das jeder Strafklage innewohnt, muss durch die *Gesellschaft* und nicht durch den Angeklagten getragen werden.

Das würde nach meiner Auffassung bedeuten, die objektive Tragweite des Prinzips der Vermutung der Schuldlosigkeit zu schwächen, wenn man dem Angeklagten die ganzen oder einen Teil der Kosten, welche die Durchführung des staatlichen Verfahrens verursacht hat, zur Last legen würde.»

*

Die endgültige Klärung dieser Streitfrage wird erst das angestrebte Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in diesem Falle bringen. Mittlerweile hält das *Bundesgericht*, wie aus einem eben bekannt gewordenen Urteil hervorgeht, nach wie vor daran fest, dass einem Beschuldigten, auch wenn er nicht verurteilt worden ist, Kosten des Strafverfahrens auferlegt werden dürfen. Es beruft sich dabei *auf eine in der Schweiz tiefverwurzelte Auffassung*. Dass diese Auffassung auf Zeiten zurückgeht, in welchen die Schweiz das *Armenhaus Europas* war, übersieht man in Lausanne. So trifft auch hier zu, was schon Goethe wusste:

Es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ewge Krankheit fort
sie schleppen von Geschlecht sich
zum Geschlechte

und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat
Plage:

Weh dir, dass du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren
ist,
von dem ist leider nie die Frage. ●